

# **WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEFÖRDERUNG IN DER GEMEINDE KRUMBACH**

(gültig ab 01.03.2021)

## **Allgemeine Richtlinien für die Gewährung der Betriebsgründungsförderung**

### **Allgemeine Bedingungen und Voraussetzungen:**

- a) Behördlich genehmigte Betriebsstätte mit Standort Krumbach.
- b) Gewerbeausübung mit dauernder Beschäftigung (Haupterwerb) im Standort Krumbach.
- c) Einnahmen für die Gemeinde aus der allenfalls zu entrichtenden Kommunalsteuer.
- d) Bestehende Betriebe, welche weitere Betriebe mit weiteren Betriebsstätten gründen, müssen den Nachweis erbringen, dass für diese Neugründung Investitionen getätigt und neue, zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen wurden oder werden.
- e) Betriebsum- und Neugründungen aus finanztechnischen oder steuerlichen Gründen werden nicht gefördert.
- f) Die pünktliche Entrichtung aller Steuern und Abgaben an die Marktgemeinde Krumbach gilt als Voraussetzung.

### **Formale Erfordernisse**

- a) Der Förderungsantrag ist formlos spätestens 1 Jahr nach Aufnahme der Betriebstätigkeit auf dem Gemeindeamt einzubringen.
- b) Investitionen in der Höhe von mind. € 15.000,- exkl. MwSt. sind nachzuweisen.  
Die Kosten für den Ankauf eines PKWs werden nicht als Betriebsinvestition anerkannt.

### **Rückzahlung der Förderung**

Der erhaltene Förderungsbetrag ist an die Gemeinde rückzuzahlen bei:

- a) Änderung der Voraussetzungen für die Förderungsgewährung gemäß den vorgenannten Punkten.
- b) falschen oder unvollständigen Angaben des Förderungswerbers.

## **Folgende Förderungsmöglichkeiten sind alternativ möglich**

a) **Neue Gewerbeanmeldungen:** € 2.500,- in der Form:

- € 1.000,- einmalig sowie
- restliche Förderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen durch Rückerstattung der Kommunalsteuer in den ersten 5 Jahren bis zur Gesamthöhe von € 1.500,-.

b) Bei **Errichtung eines Betriebsgebäudes** und der Bezahlung von Kanal- und Wasseranschlussgebühren:

- € 10.000,- Nachlass auf die Kanal- und Wasseranschlussgebühren.
- Sollten die Kanal- und Wasseranschlussgebühren weniger als € 10.000,- betragen, gelangt die Differenz zur Auszahlung.
- Sollten gar keine Abgaben zu entrichten sein, gelangen die gesamten € 10.000,- zur Auszahlung ab der Fertigstellungsmeldung

c) Bei **Ansiedlung eines neuen Betriebes mit Bediensteten:**

- Rückerstattung der Kommunalsteuer
- 1. Jahr 50%
- 2. Jahr 40%
- 3. Jahr 30%
- 4. Jahr 20%
- 5. Jahr 10 %

**Diese Richtlinien gelten für erstmalige Anträge der Kommunalsteuerrückvergütung ab 1.3.2021.**

## **Zusätzliche Fördermöglichkeit für die Lehrlingsausbildung**

Betriebe erhalten 100% der bezahlten Kommunalsteuer für Lehrlinge retour.  
Dieser Antrag muss jährlich gestellt werden.

*Auf die Gewährung der Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.*

---

---

---

## FÖRDERUNGSANTRAG

An die  
Marktgemeinde Krumbach  
Marktstraße 17  
2851 Krumbach

Ich (Wir) beantrage(n) die Betriebsförderung gemäß den umseitigen Bedingungen.

Art des gegründeten bzw. übernommenen Betriebes: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Betriebsstätte befindet sich in \_\_\_\_\_

Die Gemeinde kann in den ersten drei Jahren im Jahresschnitt aus der  
Kommunalsteuer € \_\_\_\_\_ erwarten.

Bei der Betriebsgründung wurden € \_\_\_\_\_ investiert und werden durch  
Rechnungskopien belegt.

Im gegründeten bzw. übernommenen Betrieb werden in den nächsten drei Jahren im  
Jahresschnitt \_\_\_\_\_ Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Die Geschäftstätigkeit wurde bereits aufgenommen bzw. wird am \_\_\_\_\_  
aufgenommen.

Krumbach, am \_\_\_\_\_

---

Firmenmäßige Fertigung